

Rechtsverordnung zur Festsetzung des Grabungsschutzgebiets „Judensand“ in Mainz

Auf Grund des § 22 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 4 und 5, § 9 sowie § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Denkmalschutzgesetzes für Rheinland-Pfalz (DSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 des 1. Gesetzes zur Änderung des Landesarchivgesetzes vom 28.09.2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt – GVBl. 2010, Seite 301), verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie als nach § 25 Abs. 1 DSchG zuständiger Denkmalfachbehörde:

§ 1

Erklärung zum Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichneten und in der beigegefügteten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet wird gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Grabungsschutzgebiet liegt in der Gemarkung Mainz und umfasst die Grundstücke Flur 15 mit den Flurstücks-Nrn: 30, 31, 32, 33/1, 33/2, 33/3, 33/5, 33/6, 34/1, 34/2, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45/3, 46, 47, 48, 49, 50, 51/1, 51/2, 51/3, 52, 53, 55, 56/4, 56/6, 56/8, 56/9, 56/10, 56/11, 57, 58, 66, 70, 71 Fahrbahn teilweise, 72 Fahrbahn teilweise, 68/3 Fahrbahn teilweise, 67/4 Fahrbahn teilweise sowie Flur 16, Flurstücknummern, 4/7, 10/10 sowie Flur 16 mit den Flurstücks-Nrn.: 4/7, 10/10, 11/1 teilweise, 11/4, 11/5, 11/6, 16, 17, 113/11 Fahrbahn teilweise.

(2) Die Umgrenzung wird bestimmt durch die in § 3 dargestellte archäologische Situation und die begründete Vermutung, dass diese Flächen Kulturdenkmäler bergen.

§ 3

Bezeichnung und Schutzzweck

(1) Die Rechtsverordnung trägt die Bezeichnung Grabungsschutzgebiet „Judensand“.

(2) Die Ausweisung des Grabungsschutzgebiets erfolgt, weil die begründete Vermutung besteht, dass das zu schützende Gebiet die unter § 3 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung beschriebenen archäologischen Funde und Fundzusammenhänge birgt. Von diesen Funden ist gemäß § 16 DSchG anzunehmen, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten. Bei den erwarteten Kulturdenkmälern handelt es sich gemäß § 3 Abs. 1 DSchG um Gegenstände aus vergangener Zeit, die Zeugnisse insbesondere des geistigen oder künstlerischen Schaffens, des handwerklichen oder technischen Wirkens oder historischer Ereignisse und Entwicklungen oder Spuren und Überreste menschlichen Lebens sind und an deren Erhaltung und Pflege oder wissenschaftlicher Erforschung und Dokumentation insbesondere aus geschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Durch die Unterschutzstellung soll verhindert werden, dass diese zerstört werden und dadurch der Wissenschaft verlorengehen.

(3) Das abgegrenzte Gebiet, das zum Grabungsschutzgebiet erklärt wird, umfasst nach heutiger wissenschaftlicher Kenntnis ausweislich historischer Quellen und der im Bereich erfolgten Funde und Fundzusammenhänge bedeutende archäologischer Areale.

Mainz ist die älteste der drei SchUM-Gemeinden (Spira/Speyer, Warmaisa/Worms, Magenza/Mainz) und war darüber hinaus bis Ende des 11. Jh. die wichtigste jüdische Gemeinde

nordwärts der Alpen. Der zugehörige jüdische Bestattungsplatz ist zudem der älteste des mittelalterlichen Aschkenas.

Eine Reihe von Grabsteinen bedeutender jüdischer Gelehrter stammt ursprünglich von dort. Infolge mehrerer mittelalterlicher Pogrome waren die Steine von ihrem Aufstellungsort entfernt und als Spolien im Stadtgebiet verbaut worden. Oberirdisch ist daher (abgesehen von dem jüngeren Begräbnisareal längs der Mombacher Straße) nichts erhalten geblieben. Die Gräber sind jedoch noch vorhanden; sie haben nur ihre sichtbare Kennzeichnung verloren.

Es besteht die begründete Vermutung, dass im gesamten abgegrenzten Gebiet jüdische Bestattungen eingebracht wurden. Dies lässt sich zum einen aus den Untersuchungen des IEGK (Institut für Europäische Kunstgeschichte) der Universität Heidelberg erschließen, bei denen die Lage und Fläche des jüdischen Bestattungsareals bestimmt und aus historischen Karten in das heutige Kataster übertragen wurden.

Zum anderen bezeugen die Ausgrabungen von 1958 und die archäologischen Fundbergungen von 2007 die Belegung mit Gräbern auch im Geländeabschnitt oberhalb der Denkmalzone „Alter Judenfriedhof“. Dieser Bereich zählt nachweislich zum ältesten Teil, dessen Belegungsbeginn nach Grabinschriften zumindest bis ins 11. Jh. zurückreicht und damit ein unmittelbares Zeugnis der SchUM-Zeit darstellt. Außerdem dokumentiert das 2007 aufgedeckte gemauerte Grab mit zugehörigem Grabstein (nachträglich als zugehörig identifiziert) eine bis dahin nicht bekannte Besonderheit jüdischen Grabbrauchs.

Die Ausweitung des Grabungsschutzgebiets auf die südliche Seite der Fritz-Kohl-Straße steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Eintragung eines ausdrücklich als „Altes Judenbad“ gekennzeichneten Gebäudes auf dem sog. Spalla-Plan von 1676, so dass auch für dieses Gelände die begründete Vermutung der Existenz im Boden verborgener jüdischer Hinterlassenschaften von hohem wissenschaftlichen Wert besteht.

§ 4

Genehmigungspflicht

(1) Vorhaben im Grabungsschutzgebiet, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, insbesondere alle Erd- und Bauarbeiten bedürfen gemäß § 22 Abs. 3 DSchG der Genehmigung der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Sie trifft die Entscheidung im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde.

(2) Nachforschungen, insbesondere Ausgrabungen und Fundlesen aller Art, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen gemäß § 21 Abs. 1 DSchG der Genehmigung der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Sie trifft die Entscheidung im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde.

(3) Der Antrag auf Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung ist bei der Landeshauptstadt Mainz, untere Denkmalschutzbehörde, Postfach 3820, 55028 Mainz einzureichen.

§ 5

Funde

Für archäologische Funde gelten die Bestimmungen der §§ 16 - 21 DSchG

§ 6

Anzeigepflicht

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen:

- (1) Schäden und Mängel, die die Erhaltung der Funde im Grabungsschutzgebiet gefährden können.
- (2) geplante oder ungenehmigte Ausgrabungs- und Sammeltätigkeit im Grabungsschutzgebiet.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Abs. 3 DSchG ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000,00 € geahndet werden (§ 33 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m. § 33 Abs. 2 DSchG). Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können einbezogen werden (§ 33 Abs. 4 DSchG).

§ 8

Aufnahme in Liegenschaftskataster

Auf dieses Grabungsschutzgebiet wird gemäß § 22 Abs. 4 DSchG in den Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens hingewiesen.

§ 9

Weitere Information

Der Text des Denkmalschutzgesetzes ist über die Homepage der Generaldirektion Kulturelles Erbe aufzurufen (www.gdke-rlp.de).

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mainz in Kraft.

Mainz, TT.MM.JJJJ

Stadtverwaltung

i. V.

Marianne Grosse

Beigeordnete